

§ 10 Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Pflege des Gebiets und zu dessen Entwicklung zum Erholungsraum enthält (Pflege- und Entwicklungsplan), sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. die Erholung im Naturpark zu fördern,
5. die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.